

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0432/2011 (1. Version)

vom: 24.05.2011

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 61 FD Planung, Wifö u. Liegens.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, auf Grundlage § 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) i.V.m der Straßenverzeichnisverordnung (StrVerzVO LSA) das

Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Staßfurt

1. Alle im Straßenbestandsverzeichnis aufgelisteten Straßen sind öffentlich gewidmete Gemeindestraße bzw. sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3, Abs.1, Nr.3 und 4. StrG LSA.
2. Träger der Straßenbaulast für alle Straßen in ungeteilter Baulast ist die Stadt Staßfurt. Damit liegt auch die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt.
3. Die Verantwortlichkeit bei den Straßen in geteilter Baulast im Zuge der Ortsdurchfahrten (OD) der Landes- und Kreisstraßen regelt sich nach den rechtlichen Bestimmungen bzw. bestehenden OD-Vereinbarungen.
4. Das Straßenbestandsverzeichnis ist fortlaufend nummeriert, nach Ortsteilen sortiert und Bestandteil des Beschlusses.
5. Die Rechtswirkung des Straßenbestandsverzeichnisses tritt nach einer sechsmonatigen Auslegungsfrist (§ 4, Abs. 2, Satz 2 StrG LSA) ein.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	22.08.2011			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	22.08.2011			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	23.08.2011			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	24.08.2011			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	25.08.2011			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	25.08.2011			
Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt	1. Version	29.08.2011			
Stadtrat	1. Version	15.09.2011			

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0432/2011 (1. Version)

vom: 24.05.2011

Kurzfassung:

Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Die Baulasträger sind gemäß § 4 StrG LSA verpflichtet Straßenverzeichnisse für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen zu führen: „Für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen werden von den Gemeinden Bestandsverzeichnisse angelegt und geführt. Die Bestandsverzeichnisse sind nach Fertigstellung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen.“ Im Straßenbestandsverzeichnis (SBV) sind alle widmungsrelevanten Daten enthalten. Neben der systematischen Zusammenfassung aller Straßen in einem übersichtlichen Verzeichnis erhöht sich auch die Rechtssicherheit bei der Einschätzung von öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrsflächen. Das SBV der Stadt Staßfurt wird durch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen ständig fortgeschrieben.

René Zok
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Auszug aus dem Straßenbestandsverzeichnis (je Ortsteil)